

Satzung

Sportverein Zodel 68 e.V.

vom 19.05.2018

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der Sportverein Zodel 68 e.V. - folgend SV Zodel 68 e.V. - ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.

Der SV Zodel 68 e.V. hat seinen Sitz in Zodel und ist in das Vereinsregister Sachsen, Amtsgericht Dresden, unter der Vereinsnummer VR 6037 eingetragen. Er ist Mitglied im Sächsischen Fußballverband e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der SV Zodel 68 e.V. fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit insbesondere den Fußball. Der Satzungszweck wird insbesondere durch:

- sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Trainings- und Wettkampfbetrieb

verwirklicht.

§ 3 Grundsätze

Der SV Zodel 68 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der SV Zodel 68 e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SV Zodel 68 e.V. Mittel des SV Zodel 68 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV Zodel 68 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SV Zodel 68 e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des SV Zodel 68 e.V. sind offen für alle Sport interessierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SV Zodel 68 e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Vereinssportjugend im SV Zodel 68 e.V. beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch das den Vorstand des SV Zodel 68 e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere

- die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane
- die Förderung der Vereinsinteressen
- die Unterlassung von Handlungen, welche dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegenstehen

Demgegenüber stehen die Rechte zur:

- Berechtigung der Nutzung der Einrichtung und Anlagen des Vereines
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, den Verein laufend über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

1. Anschriftenänderung
2. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen (z.B. Beendigung der Schulausbildung)

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 1-3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen o.g. Änderungen nach Ziff. 1-3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur Quartalsweise mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des SV Zodel 68 e.V. sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgemäß erfolgt ist und 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.

Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand/das Präsidium

Der Vorstand des SV Zodel 68 e.V. setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung des SV Zodel 68 e.V. für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

§ 12 Rechtsvertretung

Der SV Zodel 68 e.V wird von dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Görlitz.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich dem Schulförderverein Grundschule Zodel "Traugott Gerber" e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des SV Zodel 68 e.V.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.05.2018 in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Görlitz in Kraft.

Vorsitzender

Günter Haase

stellv. Vorsitzender

Stefan Thiele

Schatzmeister

Heiko Thiele